

Zuordnung von „Klima“ zur Kältetechnik

Noch gibt es keinen weißen Rauch aus den Kaminen bei der Begriffszuordnung „Klima“ für die anwendungsspezifische Interessenlage zweier tangierender Handwerksverbände zu sehen, doch wird dieser letztendlich – nämlich vom „Staat“ verordnet – erscheinen! Der Preis? Maximal 3 Jahre Ausbildungsdauer, statt 3½ Jahre wie bisher. So will's und bestimmt's die Politik!

Das Bielefelder Urteil

Bei diesem Urteil geht es nicht um die höchstzulässige Temperatur von 26 °C in Arbeitsräumen, sondern um eine **Rechtsprechung aus dem Jahr 1991** (!), die gerade jetzt eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient:

Am 18. Januar 1991 entschied das Landgericht Bielefeld (Akz. 15 O 259/90): „Der Kälteanlagenbauer kann Begriff „Klima“ verwenden.“ Hierzu folgende Sachlage:

Die damalige Klägerin, eine Firma des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks, zu dessen Berufsbild nach der damals geltenden Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk die Planung und der Bau insbesondere auch von Teil- und Vollklimaanlagen gehörte, hatte Klage gegen einen Kälteanlagenbauer-Fachbetrieb erhoben, weil dieser in einer Zeitungsanzeige mit der Verwendung des Zuständigkeitsbegriffs „Kälte-Klima“ als Bestandteil des Firmennamens geworben hatte. Wörtliche Klagebegründung: „Wenn ein Gewerbetreibender mit der Bezeichnung „Klima“ werbe, so bringe er damit zum Ausdruck, dass er befähigt und berechtigt sei, eine Klima-

anlage zu planen und zu bauen. Die Beklagte aber sei ein Unternehmen des Kälteanlagenbauer-Handwerks, zu dessen Berufsbild die Planung und der Bau insbesondere auch von Teil- und Vollklimaanlagen nicht gehöre; die Kälteanlagenbauer hätten mit Klimaanlagen nur insoweit zu tun, als sie dafür kältetechnische Einrichtungen planen und bauen. Mit seiner Werbung führe der Beklagte irre, da ein nicht unerheblicher Teil von Interessierten annehmen würde, der Beklagte plane und errichte auch Klimaanlagen.“

Die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld sah das anders und hat nach einer mündlichen Verhandlung die Klage am 18. Januar 1991 mit folgender Begründung abgewiesen:

„Die Klage ist nicht begründet. Der Beklagten fällt mit der Verwendung der Bezeichnung „Klima“ ein Wettbewerbsverstoß nicht zur Last. [...] Für die Annahme einer relevanten Irreführung im Sinne des § 3 UWG sähe die Kammer nur dann Raum, wenn die Bezeichnung „Klima“ für die Zentralheizungs- und Lüftungsbauer geschützt oder aber ein allein auf das Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk oder für Klimaanlagen im Sinne des Berufsbildes dieses Handwerks. Es gibt keine zwangsläufige Identifizierung des Begriffs „Klima“ im Geschäftsleben mit dem Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk und den von ihm hergestellten Klimaanlagen. Die Bezeichnung kann daher im Geschäftsverkehr auch von anderen Gewerben und Branchen genutzt werden, wenn deren Gewerbe zum Begriffsbereich der Bezeichnung „Klima“ in einer ohne weiteres nachvollziehbaren Beziehung steht. So ist es hier. Es gibt eine Fülle von der Raumklimatisierung (Kühlung) dienenden und daher als „Klima“-Geräte, „Klima“-Truhen und „Klima“-Schränke bezeichneten Aggregaten, die im Hinblick auf die damit verbundene Kältetechnik dem Kälteanlagenbauer-Handwerk nicht fern stehen und daher regelmäßig auch von ihnen im Geschäftsverkehr mit entsprechender Beratung angeboten, ver-

trieben und gegebenenfalls auch aufgestellt und angeschlossen werden. Wenn die Kälteanlagenbauer – wie die Beklagte, wie den von ihr hereingereichten Prospekten zu entnehmen ist – auch diesen Geschäftszweig in ihre gewerbliche Tätigkeit einbeziehen und von daher auch mit der Bezeichnung „Klima“ werben, ist das nicht zu beanstanden.[...]“

Um jetzt aber nicht zu früh Freude innerhalb der Kälte-Klima-Branche aufkommen zu lassen: Die wirtschaftliche Verwendung der Begriffsbezeichnung „Klima“ in laufendem Geschäftsverkehr kann (noch) nicht mit den adäquaten handwerksrechtlichen Belangen (Berufsbild, Ausbildungsberufsbezeichnung, Ausbildungsverordnung) gleichgestellt werden. Vielleicht kann aber dies hierzu beitragen:

Grundsatzfragen der Berufsbildung aus technischer Sicht

Auf Anforderung des Deutschen Handwerkskammertags (DHKT) als Auftraggeber hat das Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPi) an der Universität Hannover jetzt ein Gutachten über die „Zuordnung von Kältetechnik und Klimatechnik sowie ihre Auswirkungen auf die Berufsausbildung von Kälteanlagenbauern“ erstellt und mit Datum vom 1. September 2005 dem DHKT zugestellt. Hierbei kann aus der „Zusammenfassung“ (Seite 20) auszugsweise zitiert werden:

- Die Berufsordnungsmittel der SHK-Handwerke (2002/2003) lassen keinen ausgewiesenen Schwerpunkt in der Klimatechnik erkennen.
- Die Berufsordnungsmittel der Kälteanlagenbauer in der derzeit gültigen Fassung (1979/1982) decken große Teile an Kenntnissen und Fertigkeiten der Klimatechnik ab.
- Die Berufsordnungsmittel der mit dem Fachgebiet beschäftigten Berufe müssen kontinuierlich den sich immer wieder verändernden technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

P. W.